



# Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG)

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Zivildienstgesetz vom 6. Oktober 1995<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

### *Art. 1 Grundsatz*

<sup>1</sup> Militärdienstpflichtige, die den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können und die Gesamtdauer der Ausbildungsdienste nach der Militärgesetzgebung noch nicht vollständig absolviert haben, leisten auf Gesuch hin einen länger dauernden zivilen Ersatzdienst (Zivildienst) nach diesem Gesetz.

<sup>2</sup> Wer die Gesamtdauer der Ausbildungsdienste vollständig absolviert hat, kann zum Zivildienst zugelassen werden, sofern ein Aufgebot zu einem Assistenz- oder Aktivdienst besteht.

### *Art. 4a Bst. e*

Nicht erlaubt sind Einsätze:

- e. die ein begonnenes oder abgeschlossenes Medizinstudium erfordern.

### *Art. 8 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Zivildienst dauert 1,5-mal so lange wie die Gesamtdauer der noch nicht geleisteten Ausbildungsdienste nach der Militärgesetzgebung, mindestens jedoch 150 Zivildiensttage.

<sup>1</sup> BBl ...

<sup>2</sup> SR 824.0

*Art. 11 Abs. 2<sup>ter</sup>*

<sup>2ter</sup> Zivildienstpflichtige Personen, die im nach der Militärgesetzgebung letzten Jahr der Militärdienstpflicht rechtskräftig zum Zivildienst zugelassen wurden, müssen ein Jahr über das ordentliche Ende der Zivildienstpflicht hinaus Zivildienst leisten, sofern sie nicht im Jahr der rechtskräftigen Zulassung die Gesamtdauer der ordentlichen Zivildienstleistungen nach Artikel 8 absolviert haben.

*Art. 16 Zeitpunkt der Gesuchseinreichung*

<sup>1</sup> Militärdienstpflichtige können jederzeit ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst einreichen, sofern sie die Gesamtdauer der Ausbildungsdienste noch nicht vollständig absolviert haben.

<sup>2</sup> Militärdienstpflichtige, welche die Gesamtdauer der Ausbildungsdienste vollständig absolviert haben, können nur dann ein Gesuch um Zulassung einreichen, wenn sie zu einem Assistenz- oder Aktivdienst aufgeboten sind.

*Art. 17 Wirkung der Gesuchseinreichung*

<sup>1</sup> Die gesuchstellende Person, die nicht in die Armee eingeteilt ist und ihr Gesuch spätestens drei Monate vor der nächsten Militärdienstleistung einreicht, ist nicht einrückungspflichtig, solange über ihr Gesuch nicht rechtskräftig entschieden ist. Später eingereichte Gesuche entbinden bis zur Zustellung des Zulassungsentscheids nicht von der Pflicht, die Militärdienstleistung zu erbringen.

<sup>2</sup> Die gesuchstellende Person, die im Zeitpunkt der Bestätigung des Gesuchs in die Armee eingeteilt und nicht zu einem Assistenz- oder Aktivdienst aufgeboten ist, wird von der Vollzugsstelle frühestens ein Jahr nach Eingang des Gesuchs zugelassen. Bis zur Zustellung des Zulassungsentscheids bleibt die Pflicht, die Militärdienstleistung zu erbringen, bestehen.

<sup>3</sup> Wer zu einem Assistenz- oder Aktivdienst aufgeboten ist, bleibt bis zur Zustellung des Zulassungsentscheids zur Erbringung der Militärdienstleistung verpflichtet. Die Vollzugsstelle beachtet dabei die Wartefrist nach Absatz 2 nicht.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Ausnahmen von den Absätzen 1 und 3.

*Art. 17a Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Die gesuchstellende Person nimmt innerhalb von drei Monaten, nachdem sie das Gesuch eingereicht hat, an einem Einführungstag teil, wenn sie im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung:

- a. nicht in die Armee eingeteilt ist; oder
- b. in die Armee eingeteilt und zu einem Assistenz- oder Aktivdienst aufgeboten ist.

<sup>1bis</sup> Sie nimmt innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der Wartefrist nach Artikel 17 Absatz 2 an einem Einführungstag teil, wenn sie im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung in die Armee eingeteilt und nicht zu einem Assistenz- oder Aktivdienst aufgeboten ist.

*Art. 18 Zulassungsentscheid*

<sup>1</sup> Zum Zivildienst zugelassen wird, wer den Einführungstag vollständig besucht, sein Gesuch danach bestätigt und im Zeitpunkt des Entscheids die Gesamtdauer der Ausbildungsdienste noch nicht vollständig absolviert hat. Die Vollzugsstelle legt die Anzahl der zu leistenden Zivildiensttage und die Dauer der Zivildienstpflcht fest.

<sup>2</sup> Wer im Zeitpunkt des Entscheids die Gesamtdauer der Ausbildungsdienste vollständig absolviert hat, wird nur zugelassen, wenn ein Aufgebot zu einem Assistenz- oder Aktivdienst besteht.

<sup>3</sup> Die Vollzugsstelle schreibt das Gesuch als gegenstandslos ab, wenn die gesuchstellende Person:

- a. im Fall von Artikel 17a Absatz 1 den Einführungstag nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem sie das Gesuch eingereicht hat, besucht hat; oder
- b. im Fall von Artikel 17a Absatz 1<sup>bis</sup> den Einführungstag nicht innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der Wartefrist nach Artikel 17 Absatz 2 besucht hat.

<sup>4</sup> Hat die gesuchstellende Person ihr Gesuch nicht innerhalb der vom Bundesrat festgelegten Frist bestätigt, so tritt die Vollzugsstelle auf das Gesuch nicht ein.

*Art. 20 zweiter Satz*

*... Aufgehoben.*

*Art. 21 Beginn, Mindestdauer und zeitliche Abfolge der Einsätze*

<sup>1</sup> Die zivildienstpflchtige Person leistet den ersten Einsatz spätestens in dem Kalenderjahr, das der rechtskräftigen Zulassung zum Zivildienst folgt.

<sup>2</sup> Sie erbringt ab dem Jahr, das dem Beginn des ersten Einsatzes folgt, jährliche Zivildienstleistungen von mindestens 26 Tagen Dauer, bis die Gesamtdauer nach Artikel 8 erreicht ist.

<sup>3</sup> Die zivildienstpflchtige Person, die ihr Gesuch um Zulassung zum Zivildienst aus der Rekrutenschule gestellt und diese im Zeitpunkt der Zulassung nicht bestanden hat, schliesst einen langen Einsatz von mindestens 180 Tagen bis zum Ende des Kalenderjahres ab, das der rechtskräftigen Zulassung folgt.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

*Gliederungstitel vor Art. 83f*

**2d. Abschnitt:**

**Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

*Art. 83f*

<sup>1</sup> Gesuche um Zulassung zum Zivildienst, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht behandelt.

<sup>2</sup> Artikel 4a Buchstabe e ist auch für zivildienstpflichtige Personen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, anwendbar, sofern noch kein Aufgebot verfügt wurde.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.